

# Verordnung

## über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Bäume, Baumgruppen) vom 08.10.2001

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S.208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) i.V.m. § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verordnet der Landkreis Barnim als Untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Objekte werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Naturdenkmale entsprechend der Spalte "Schutzbereich" in der Anlage 1. K + x gibt den Durchmesser des Schutzbereiches mit Mittelpunkt in der Stammmitte an.
- (3) Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Rechtsverordnung gehören die in den Übersichtskarten gekennzeichneten Schutzobjekte (Anlage 2).
- (4) Die Rechtsverordnung mit ihren Anlagen 1+2 wird beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde verwahrt und kann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit, sowie der wissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung der genannten Objekte.

### § 3

#### Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind an den Naturdenkmalen gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, seiner Teile, einschließlich seiner geschützten Umgebung, führen.

(2) Verboten ist insbesondere, am Naturdenkmal und in der geschützten Umgebung:

1. die Wurzeln oder die Rinde zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen,
2. den Grundwasserstand zu ändern,
3. mit Fahrzeugen zu fahren oder diese dort ab- oder anzustellen,
4. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
5. offene Bodenflächen zu versiegeln,
6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
7. Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
8. Chemikalien auszubringen,
9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Fachgerechte Tothholzentnahme im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig. Die Anzeige hat innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich an die Untere Naturschutzbehörde zu erfolgen.
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Darunter fallen Kronenschnitt, baumchirurgische Maßnahmen, Verseilungen, Standortveränderungen u.ä. .
3. Beschilderungen, die durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet wurden.
4. Sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbar durch das Naturdenkmal drohende Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert.  
Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrer Durchführung schriftlich mit Begründung und Fotos anzuzeigen. Entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

#### **§ 5 Genehmigungen**

- (1) Wesentliche Veränderungen an Naturdenkmälern und der geschützten Umgebung sowie Unterhaltungsarbeiten an Leitungen, Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann oder
2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Absatz 1 erfordert.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 und § 6 erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt  
oder
  3. der Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 1 und der Einvernehmensregelung nach § 4 Nr. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## § 8

### Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

## § 9

### Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

1. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landrat des Landkreises Barnim als Untere Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

## § 10

### Außerkräftreten / Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die in der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung aufgeführten Schutzobjekte alle früheren Naturdenkmalausweisungen außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird außerdem für die in Anlage 3 aufgeführten Schutzobjekte der Status eines Naturdenkmals aufgehoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

#### ausgefertigt:

Eberswalde, den 08.10.2001

Eberswalde, den 08.10.2001

**Vorsitzender des Kreistages Barnim**

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Lutz Hildebrandt**

**gez. Bodo Ihrke**